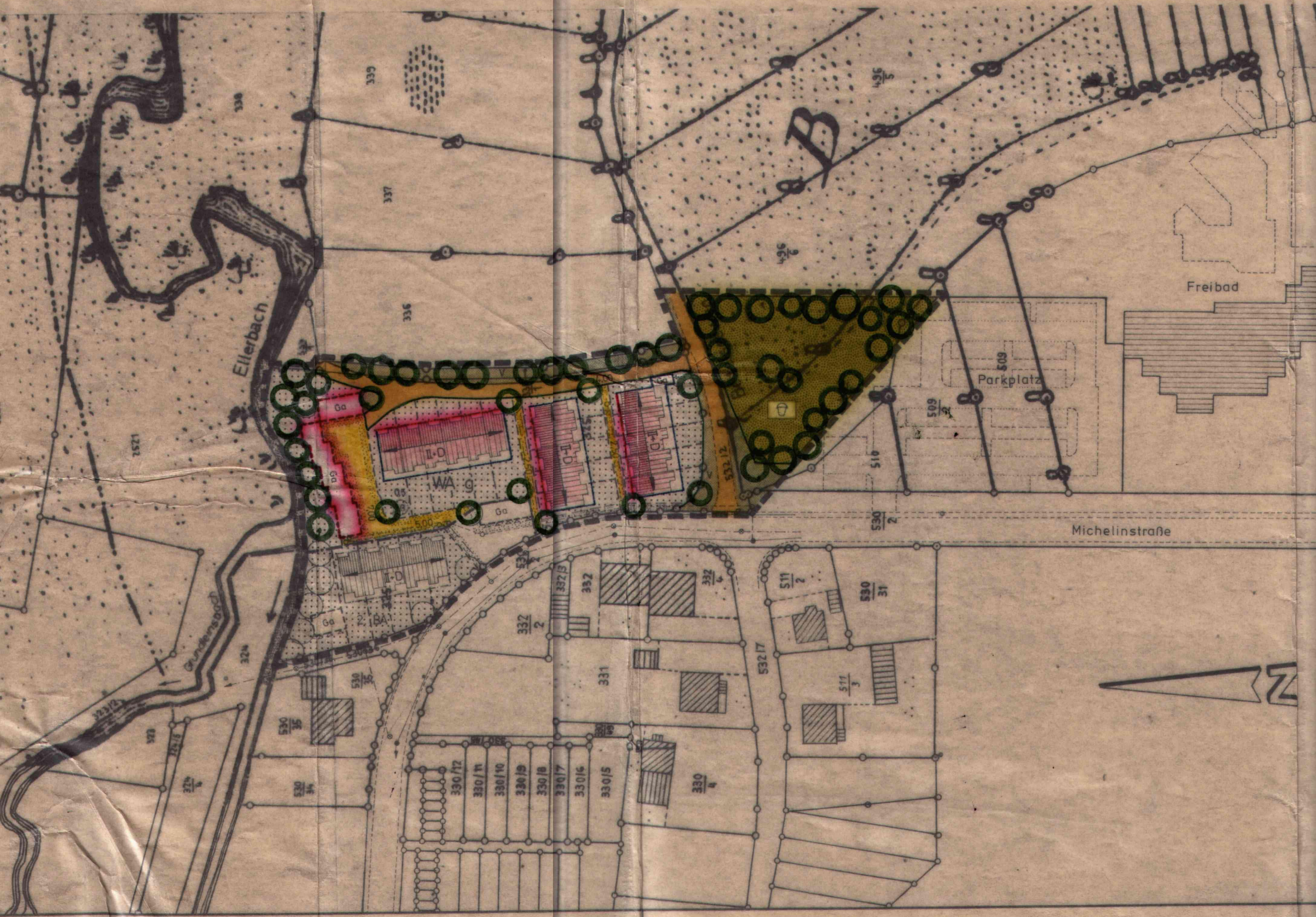


Bebauungsplanänderung "SCHAFHOF" ; M 1:1000 STADT HALLSTADT ; LANDKREIS BAMBERG



VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 1, Abs. 2 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 und § 17 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse
II+D Zweigeschossig mit der Möglichkeit des Dachausbaues
0,5 Grundflächenzahl - GRZ -
1,0 Geschossflächenzahl - GFZ -

3. BAUWEISE - BAULINIE - BAUGRENZE: (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG §§ 22 und 23 BauNVO)

g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

4. BAUGESTALTUNG:

4.1 Wohngebäude

Satteldach mit festgesetzter Firstrichtung
Dachneigung 30° bzw. 35°
Dachvorstände max. 60 cm
Dacheindeckung: Dunkle Ziegel
Dachgauben: Keine
Kniestock: 0 - 50 cm möglich
Bei ausgebautem Dachgeschoß sind liegende Dachfenster erlaubt

4.2 Garagen und Nebengebäude

Dachausführung: Flachdach
Dachneigung: 0 - 10°
Dachdeckung: Kiesschuttdach
Kniestock: Keiner

5. EINFRIEDUNG: (Art. 107 (1) BayBO)

Die Grundstücke vor den Hauseingängen dürfen nicht eingezäunt werden.

Die Grundstückseinfriedungen können als naturbelassene Holzzäune oder Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 0,80 m ausgeführt werden.

6. VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsfläche
Verkehrsgrün
Straßenbegrenzungslinie

7. GRÜNFLÄCHEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)

Die Flächen sind gem. Art. 8a Bay BO mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

8. FLÄCHEN FÜR GARAGEN: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Ga Garagen

9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES: (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
1. BA 1. Bauabschnitt
2. BA 2. Bauabschnitt

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Kinderspielplatz für alle Altersgruppen

HINWEISE

1. Grundstücksgrenzen:

bestehend
geplant

2. Versorgungsleitungen

vorhandener Schmutzwasserkanal
geplanter Schmutzwasserkanal
vorhandener Regenwasserkanal
geplanter Regenwasserkanal
vorhandene Wasserleitung
geplante Wasserleitung

Entwurfsverfasser: 2.5.1980

Planungsgruppe STRUNZ
Ingenieurgesellschaft m.b.H.

Promenadenstraße 8
Telefon 0951/27582
9600 Bamberg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.3.79 beschlossen für das Gebiet SCHAFHOF den Bebauungsplan zu ändern.
Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 25.10.79 ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Hallstadt, 30.1.81

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2a Abs. 2 BBauG (vorgezogene Bürgerbeteiligung) wurde am 29.11.79 durchgeführt.

Stadt Hallstadt, 30.1.81

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 22.10.80 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 4.11.80 mit 1.12.80 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang im Amtskasten bekannt gemacht.

Stadt Hallstadt, 30.1.81

Die Stadt Hallstadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.80 die Änderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Stadt Hallstadt, 30.1.81

Das Landratsamt Bamberg hat die Änderung mit Bescheid vom 15.4.81 Az.: 34-610 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom 1.12.1973 - GVB1 S. 650 - bzw. in der jeweils gültigen Fassung) genehmigt.

Bamberg



Denzler
Regierungsrat

Die genehmigte Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt ab 22.5.81 im Rathaus Hallstadt gemäß § 12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht aus.
Die Genehmigung ist am 22.5.81 ortsüblich durch Aushang im Amtskasten und Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht worden.
Die Änderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Stadt Hallstadt, 22.5.81



1. Bürgermeister

10A